

# kommunal report

**Ihre kommunale Fragestellung – unser Lösungsansatz**

Kommunal Agentur NRW | Kommunalreport | Ausgabe 2.2022



# Rundum sicher unterwegs im Abfallsammelfahrzeug

## Rückraumüberwachung und Abbiegeassistenten

In fast jeder Kommune sind sie unterwegs: die typischen Abfallsammelfahrzeuge mit drei Achsen und einem Heckladeraufbau. Die großen Fahrzeuge müssen sich im zunehmend dichten Stadtverkehr bewegen. Zwischen Pkw, Nutzfahrzeugen, dem ÖPNV, Radfahrern und Fußgängern. Rangieren, Rückwärtsfahren und die kurzen Fahrtstrecken von Ladestelle zu Ladestelle in dicht bebauten und zugeparkten Gebieten verlangen dem Fahrer größte Aufmerksamkeit ab.



### Rückfahr-Restriktion

Auf der Sammeltour müssen die Fahrzeuge häufig rückwärts zur Ladestelle rangieren. Hier ist beim Hecklader die erstmals 2016 in der DIN 1501 eingeführte Rückfahr-Restriktion zu beachten. Sie schützt die Müllwerker bei der Benutzung der Trittbretter am Heck. Bislang bestand die Gefahr, dass während der Rückwärtsfahrt abspringende Mitfahrer straucheln und überrollt werden konnten. Wird jetzt der Rückwärtsgang eingelegt, während das Trittbrett besetzt ist, bleibt das Fahrzeug stehen. Je nach Ausstattung wird automatisch die Haltestellenbremse aktiviert oder der Motor abgestellt.

### Neu: Gefährdungsbeurteilung von Rückwärtsfahrten

Der Abfallwirtschaftsbetrieb muss in einer Gefährdungsbeurteilung ermitteln und eigenverantwortlich festlegen, wo überhaupt noch rückwärtsgefahren werden muss, weil es wirklich nicht anders geht, und wo dies mit geeigneten Maßnahmen (u. a. Einweiser) noch zu verantworten ist. Bauliche Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, ein Behältertransport zu Bereitstellungsplätzen oder auch der Einsatz von speziellen Fahrzeugen gehen vor, diese müssen aber zuvor in Abstimmung mit der Kommune geprüft und ggf. verworfen worden sein.

### System zur Rückraumüberwachung

Damit ein Entsorgungsfahrzeug wenden kann, muss es einen Wendekreis von mindestens 22 Metern haben. Die Zufahrt muss dabei mindestens 5,50 Meter breit und in der Mitte frei befahrbar sein (keine Pflanzinsel oder Ähnliches). Trotzdem ist die Rückwärtsfahrt gerade in Sackgassen hin und wieder nicht vermeidbar. Eine Alternative bietet das System der ViSy GmbH.

Mit 3-D-Sensorik erfasst die ViSy-Rückraumüberwachung Positionen und Bewegungen von Objekten hinter und neben dem Fahrzeug. Das ViSy-System beruht auf einer in der Automobilbranche entstandenen Technologie: der Lichtlaufzeitmessung. Es erfasst nicht nur Abstandsinformationen, sondern auch Geschwindigkeit und Richtung. Die Rückfahrgeschwindigkeit bei dem System ist grundsätzlich auf 9 km/h reduziert.

Je nach Analyse durch das System ertönt entweder ein akustisches Warnsignal oder erfolgt eine optische Anzeige auf dem im Armaturenräger eingebauten Bildschirm oder wird vorsorglich eine Notbremsung eingeleitet. Sobald eine Person oder ein Gegenstand im rot umrandeten Teil des Bildschirms sichtbar wird und der Fahrer nicht reagiert, greift das System aktiv in die Fahrzeugbremse ein. Bis zum Stillstand. Ein Einbau ist nach Herstel-

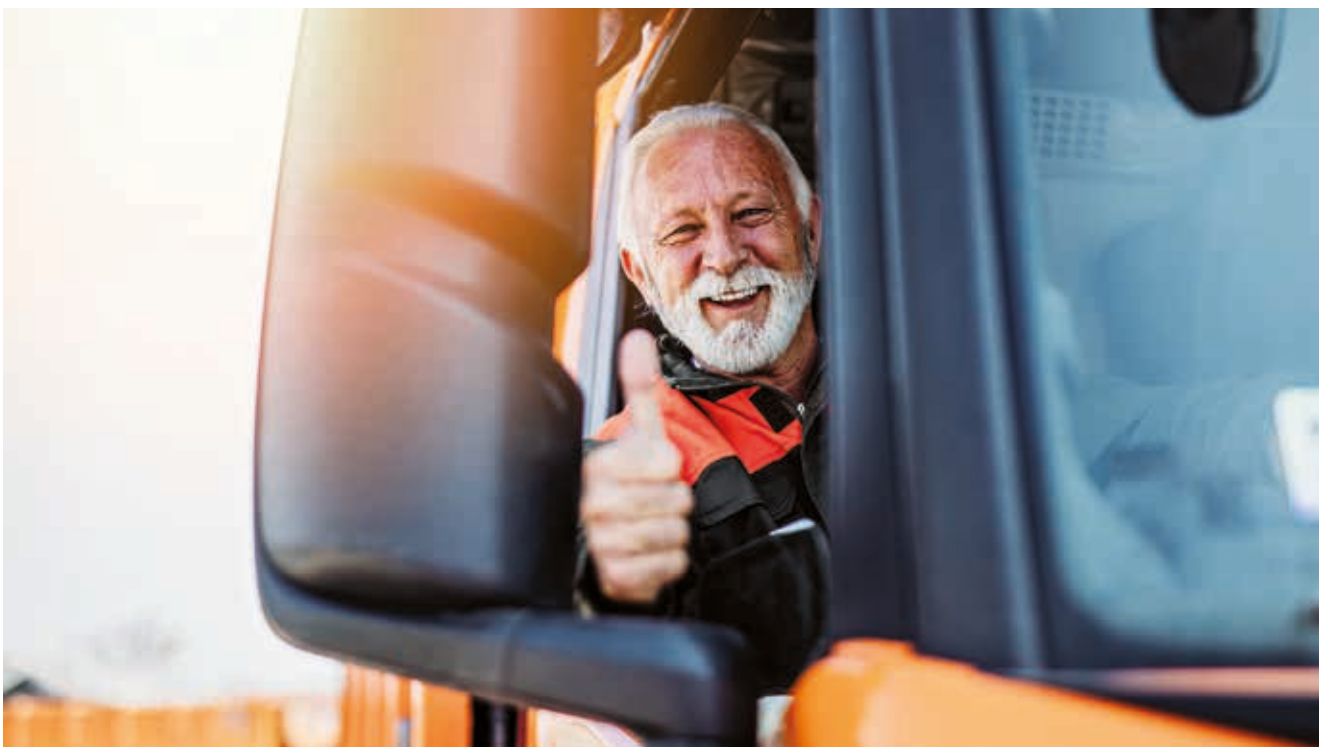
lerangaben bei Neu- und auch bei Bestandsfahrzeugen möglich. Weitere Informationen dazu bekommen Sie bei Ihrem Fahrzeughändler oder Ihrer Nutzfahrzeugwerkstatt.

Das ViSy-System erhielt den Innovationspreis des VAK auf der IFAT 2022. Es erfüllt als bisher einziges System den Prüfgrundsatz GS-VL 40.

### Prüfgrundsatz GS-VL 40

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Verkehr und Landschaft (VL) hat in Kooperation mit dem Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) den Prüfgrundsatz GS-VL 40 entwickelt. Anbieter von Rückfahrsensistenzsystemen können sich nach diesem Prüfgrundsatz zertifizieren lassen. Ziel des Prüfgrundsatzes ist es, technische Anforderungen an die funktionale und konstruktive Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Rückfahrsensistenzsystemen aufzustellen. Der Prüfgrundsatz gilt für die Prüfung und Zertifizierung von Rückfahrsensistenzsystemen für fahrergesteuerte Nutzfahrzeuge.

Eine Zulassungsvorschrift für Rückfahrsensistenzsysteme gibt es bisher nicht. Jedoch muss der Hersteller nachweisen, dass die verwendeten Komponenten bestimmte ECE-Regelungen erfül-







len: etwa für die elektromagnetische Verträglichkeit, damit die Fahrzeugelektronik nicht gestört wird. Diese Nachweise sind Grundvoraussetzung für die Prüfung des Rückfahrsistenzsystems.

#### **Abbiegeassistenten**

Leider kommt es immer wieder zu tödlichen Unfällen beim Rechtsabbiegen. Der tote Winkel eines Lkw gerade im Bereich rechts vom Fahrer ist deutlich größer als von den meisten vermutet. Versuche haben hier komplette Schulklassen aus dem Sichtfeld des Fahrers verschwinden lassen.

Für die lebensrettenden Abbiegeassistenten wird es vermutlich im Februar 2023 wieder eine Fördermaßnahme des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) geben. Kommunen können dann wieder jährlich bis zu zehn Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen mit dem Abbiegeassistenten ausrüsten lassen (gleicher Eigentümer im Fahrzeugbrief, egal ob Feuerwehr oder Bauhoffahrzeug). Das BAG zahlt bis zu 80 % der Gesamtausgaben bzw. bis zu 1.500 Euro je Einzelmaßnahme.

Es gibt inzwischen eine ganze Reihe funktionaler, förderfähiger Systeme auf dem Markt. Ob im Neufahrzeug ab Werk verbaut oder nachgerüstet im Bestandsfahrzeug: Die Abbiegeassistenten sind immer sinnvoll und retten im besten Falle Leben.



**Fragen zur Abfallbeseitigung beantwortet Ihnen bei der Kommunal Agentur NRW:**

Claus Jung, Telefon 0211 430 77 218,  
[jung@KommunalAgentur.NRW](mailto:jung@KommunalAgentur.NRW)

# Gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Bereitstellung von Abfallgefäßen

In den letzten Jahren kommt es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern und der Stadt/Gemeinde, wenn rollbare Abfallgefäße nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze durch das Müllfahrzeug entleert werden können, sondern zu einem Entleerungsort gerollt werden müssen, den das Müllfahrzeug auch gefahrlos anfahren kann.



von Dr. jur. Peter Queitsch, Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW, Stand: 28.09.2022

## 1. Ständige Rechtsprechung zur sog. gesteigerten Mitwirkungspflicht

Auf der Grundlage der obergerichtlichen Rechtsprechung obliegt dem Abfallbesitzer/-erzeuger bei einer Straße, die nicht mit Mülllastkraftwagen befahren werden kann, im Grundsatz eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung seiner Abfallüberlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG = Bundesabfallgesetz).

Verursacht die besondere Lage eines Grundstücks einen über den Normalfall hinausgehenden Aufwand für die Abholung der Abfälle, kann dieses nicht allein der Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger für die Entsorgung von Abfällen angelastet werden. Vielmehr hat in diesen Fällen ein Lastenausgleich zwischen dem Abfallbesitzer/-erzeuger und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stattzufinden, der in einer erhöhten Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers/-erzeugers seinen Ausdruck finden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.03.2011 – Az. 7 B 4.11; BVerwG, Urteil vom 25.08.1999 – Az. 7 C 27.98; OVG Sachsen, Beschluss vom 26.07.2022 – Az. 4 B 176/22;

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 09.02.2022 – Az. 5 MB 42/21; OVG NRW, Beschluss vom 05.12.2018 – Az. 15 A 3232/17; BayVGH, Beschluss vom 29.10.2018 – Az. 20 ZB 18.957; OVG Bremen, Beschluss vom 08.11.2017 – Az. 1 B 198/17; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.02.2016 – Az. 9 N 179.13; OVG NRW, Beschluss vom 06.08.2015 – Az. 15 B 803/15; BayVGH, Urteil vom 11.03.2015 – Az. 20 B 04.274; BayVGH, Urteil vom 11.10.2010 – Az. 20 B 10.1379; OVG NRW, Beschluss vom 31.03.2008 – Az. 14 A 1356/07; OVG Saarland, Beschluss vom 24.04.2006 – Az. 3 Q 55/05; OVG Lüneburg, Urteil vom 17.03.2004 – Az. 9 ME 1/04, KommJur 2004 S. 353 f.; BayVGH, Urteil vom 14.10.2003 – Az. 20 B 03.637, UPR 2004 S. 76 ff.; VGH BW, Urteil vom 18.03.1997 – Az. 10 S 2333/96, NVwZ 1997 S. 1.025).

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 05.12.2018 – Az. 15 A 3232/17) und des BayVGH (Beschluss vom 29.10.2018 – Az. 20 ZB 18.957) kann ein Abfallgefäß mit einem Müllfahrzeug insbesondere dann nicht unmittelbar vor einem Grundstück entleert werden, wenn tatsächliche und rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Rechtliche Hindernisse können

sich insbesondere aus straßenverkehrsrechtlichen und arbeitschutzrechtlichen Rechtsvorschriften ergeben. Dabei weist das OVG NRW (Beschluss vom 05.12.2018 – Az. 15 A 3232/17) insbesondere darauf hin, dass bei einem Rückwärtsfahren eines Müllfahrzeuges in einer schmalen Straße nicht nur Müllwerker, sondern auch Kinder gefährdet werden können. Das OVG NRW hat deshalb mit Beschluss vom 05.12.2018 (Az. 15 A 3232/17) erneut bestätigt, dass eine Stadt bzw. Gemeinde in ihrer Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in der Abfallentsorgungssatzung anordnen kann, dass Grundstückseigentümer ihre Abfallgefäße in die nächste – durchgängig durch ein Müllfahrzeug befahrbare – Straße zu rollen haben, wenn eine unmittelbare Entleerung der Abfallgefäße vor dem Grundstück nicht möglich ist. Gleiches gilt nach dem OVG NRW (Beschluss vom 06.08.2015 – Az. 15 B 803/15) für den Bereitstellungsort für Sperrmüll, wenn das Abfallfahrzeug ein Grundstück nicht unmittelbar anfahren kann. Auch insoweit könne satzungsrechtlich festgelegt werden, dass für sperrige Abfälle (Sperrmüll) in begründeten Einzelfällen nicht nur der Bereitstellungszeitpunkt am Abholtag, sondern auch der Abholplatz festgelegt werden könne.







Das OVG Sachsen hat mit Beschluss vom 26.07.2022 (Az. 4 B 176/22) entschieden, dass es für den Transport von rollbaren Abfallbehältern bis zu einem Ort, an welchen das Abfallgefäß durch das Müllfahrzeug entleert werden kann, keinen allgemeingültigen Maßstab gibt. Entscheidend sei stets die konkrete Situation im Einzelfall. Das OVG Sachsen stimmte dem betroffenen Grundstückseigentümer zwar zu, dass das Zurücklegen eines Weges von knapp 300 Metern mit einer vollen, rollbaren Mülltonne zu jedem Leerungstermin „einige Mühe“ bereite. In dem konkreten Einzelfall stellte sich die Beschaffenheit der Straße aber laut dem OVG Sachsen so dar, dass keine unzumutbaren Anstrengungen damit verbunden waren.

Außerdem hat das OVG Sachsen darauf hingewiesen, dass alternativ auch Abfallsäcke an einem festgelegten Entleerungsort und deren Transport mit dem Pkw in Betracht gezogen werden könnten. Ebenso sei es möglich, dass der überlassungspflichtige Abfallbesitzer/-erzeuger die Bereitstellung der Abfallgefäße am Entleerungsort in Anspruch nehmen könne.

Auch der BayVGH (Beschluss vom 29.10.2018 – Az. 20 ZB 18.957) hat dazu entschieden, dass private Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Bringpflicht dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzer des Grundstücks selbst überlassen sind und nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden dürfen. Es ist deshalb – so der BayVGH – zumutbar, private Hilfe in Anspruch zu nehmen, um ein Abfallgefäß an einen bestimmten Entleerungsort zu befördern, der von einem Müllfahrzeug angefahren werden könne.

Das OVG Sachsen (Beschluss vom 26.07.2022 – Az. 4 B 176/22) stellt außerdem fest, dass es keinen Bestandsschutz für die Zukunft gibt, dass ein Abfallgefäß durch das Müllfahrzeug stets unmittelbar vor dem Grundstück entleert werden muss, weil straßenverkehrsrechtliche Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften immer zu beachten und einzuhalten seien. Entscheidend ist somit nicht, dass ein Müllfahrzeug jahrzehntelang ein Grundstück angefahren hat oder die Straße etwa vor dem Erlass der betreffenden Unfallverhütungsvorschrift errichtet worden ist, sondern allein, ob gegenwärtig (heute) rechtliche Vorschriften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) ein Befahren der schmalen Straße bzw. Rückwärtsfahren mit dem Müllfahrzeug u. a. wegen der Gefährdung von Müllwerkern oder Kindern nicht mehr zulassen (so auch: OVG Bremen, Beschluss vom 08.11.2017 – Az. 1 B 198/17).

In diesem Zusammenhang darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass durch das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen in den vergangenen Jahren immer wieder Passanten oder Müllwerker zu Tode gekommen sind. Deshalb hat auch das OVG Schleswig-Holstein mit Beschluss vom 09.02.2022 (Az. 5 MB 42/21) klargestellt, dass das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen von Abfallsammelfahrzeugen so gefährliche Verkehrsvorgänge darstellen, dass sie nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Rollens von Abfallgefäßen gibt es laut dem OVG Schleswig-Holstein keine starre Grenze dahingehend, dass eine Transportstrecke, die länger als 100 Meter ist, als unzumutbar anzusehen wäre. Vielmehr ist stets die konkrete örtliche Situation unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dafür entscheidend, welche Transportstrecke zum Bereitstellen noch als zumutbar angesehen werden kann (so auch: OVG Sachsen, Beschluss vom 26.07.2022 – Az. 4 B 176/22).





## 2. Einsatz kleinerer Müllfahrzeuge oder eines Rückfahrsistenzsystems

Denkbar ist, dass bei vorhandenen Straßen der Einsatz kleiner Müllfahrzeuge erfolgt (Stichwort: Bonsai-Müllfahrzeuge). Laut dem BayVGH (Beschluss vom 23.03.2015 – Az. 20 ZB 15.391; Urteil vom 14.10.2003 – Az. 20 B 03.637, UPR 2004 S. 76 ff., abrufbar unter: [gesetze-bayern.de/Gerichtsentscheidungen](http://gesetze-bayern.de/Gerichtsentscheidungen)) ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dennoch nicht verpflichtet, kleinere Müllfahrzeuge einzusetzen (ebenso: OVG Saarland, Urteil vom 24.04.2006 – Az. 3 Q 55/05). Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Stadt dazu entscheidet, ein kleines Müllfahrzeug einzusetzen. So haben z.B. in Nordrhein-Westfalen die Städte Paderborn und Ratingen kleinere Müllfahrzeuge im Einsatz (vgl. Bachhuber, StGRat 2019 S. 14 f.).

Möglich ist neuerdings auch, die eigenen Müllfahrzeuge der Stadt bzw. Gemeinde mit einem Rückfahrsistenzsystem für Nutzfahrzeuge auszurüsten oder bei der öffentlichen Ausschreibung von Abfallentsorgungsdienstleistungen in der Leistungsbeschreibung vorzugeben, dass solche Müllfahrzeuge einzusetzen sind.

Mit Datum vom 20.12.2021 (Nr. VL 21063) ist jedenfalls durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle (DGUV Test) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) e.V. als Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherer der öffentlichen Hand das Rückfahrsistenzsystem für Nutzfahrzeuge (Typ RAS 2.0) der Firma ViSy GmbH (Albert-Schweitzer-Straße 5, 64807 Dieburg) zertifiziert worden. Mit diesem Rückwärtsfahrsystem kann grundsätzlich auch das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen ohne Einweiser zukünftig durchgeführt werden. Das Rückfahrsystem entlastet das Fahrpersonal durch eine sensorische Erfassung von Personen und Hindernissen mit Bremsengriff und kostet ca. 12.000 Euro (ohne Einbaukosten).

## 3. Volls-service mit Zusatzgebühr

Alternativ kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch vorsehen, dass es in einem bestimmten Entsorgungsgebiet nur einen Volls-service gibt, bei welchem die Müllwerker die Abfallgefäße von Grundstücken abholen, am Müllfahrzeug entleeren und wieder auf das Grundstück zurückbringen. Hierfür muss dann aber eine gesonderte und zusätzliche Volls-service-Gebühr gezahlt werden, weil grundsätzlich die Abfallgefäße nur – bereitgestellt an der Grundstücksgrenze – entleert werden (so VG Köln, Urteil vom 23.03.2012 – Az. 14 K 454/11, abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Der sog. Volls-service besteht darin, dass die Müllwerker die vollen Abfallgefäße von einem an ihrem dortigen Standort abholen, am Abfahrfahrzeug entleeren und im entleerten Zustand wieder auf das Privatgrundstück an den dortigen Aufstellungsort zurückstellen. Insoweit können verbindliche Volls-service-Gebiete festgelegt werden und für diese Zusatzleistung (Volls-service) kann eine Sondergebühr erhoben werden, weil eine Mehrleistung im Gegensatz zu dem sog. Teilservice (Standardleistung) erbracht wird, bei dem die zu entleerenden Abfallgefäße vom Grundstückseigentümer lediglich an der Grundstücksgrenze des Grundstücks dem Nutzungsberechtigten (Mieter) zur Entleerung bereitgestellt werden.

Laut dem VG Köln (Urteil vom 23.03.2012 – Az. 14 K 454/11, abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) ist die satzungsrechtlich verbindliche Festlegung von sog. Volls-service-Gebieten mit Sondergebühr zulässig. Im Grundsatz ist in diesem Zusammenhang auch vorstellbar, dass ein sog. Volls-service ohne Ausnahmemöglichkeit mit Sondergebühr auch für einzelne Straßen oder Grundstücke im Gemeindegebiet in der Abfallentsorgungssatzung festgelegt wird. Hierfür spricht zumindest, dass das OVG NRW in einem Urteil



vom 27.04.2015 (Az. 9 A 2813/12, S. 40 der Urteilsgründe) darauf hingewiesen hat, dass in einer Abfall-Grundgebühr nicht die gesamten Personalkosten auf sämtliche Gebührenschuldner unabhängig von der Inanspruchnahme umgelegt werden können. Nach dem OVG NRW muss vielmehr berücksichtigt werden, dass Personalleistungen in unterschiedlicher Art und Weise gebunden werden und erfahrungsgemäß nicht von jedem Gebührenschuldner alle Personalleistungen in Anspruch genommen werden. Hieraus kann zumindest abgeleitet werden, dass durch die satzungsrechtlich festgelegten Volls-service-Grundstücke mit Sondergebühr jedenfalls dem Umstand Rechnung getragen wird, dass nicht jeder Grundstückseigentümer einen Volls-service durch die Müllwerker bei dem Entleerungsvorgang für die Abfallgefäße benötigt.

Der BayVGH hat mit Beschluss vom 08.05.2019 (Az. 20 ZB 17.579, abrufbar unter: [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)) außerdem entschieden, dass eine abfallentsorgungspflichtige Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einen bisher praktizierten Volls-service durch Erlass eines Verwaltungsaktes einstellen kann und für die Zukunft die Bereitstellung der Behälter an der Straße im Wege einer Eigenbereitstellung durch den Grundstückseigentümer anordnen kann, wenn wegen des Aufstellungsortes auf dem Privatgrundstück eine Verletzungsgefahr für die Müllwerker besteht. Die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften wurde im entschiedenen Fall als nicht gewährleistet angesehen. Die Beschaffenheit des Zugangs zu den Behälterstandplätzen im Kellergeschoss war nur über eine steile Treppe möglich und der Zugang wies lediglich eine lichte Höhe von 1,58 Metern auf, so dass ein Betreten des Kellers nur in gebückter Haltung – mit einer entsprechenden Verletzungsgefahr für die Mitarbeiter der Stadt – erfolgen konnte. Ebenso waren die Verhältnisse im Kellergeschoss selbst außerordentlich beengt.

Die Abfallentsorgungssatzung der Stadt enthielt zusätzlich eine Regelung, wonach die Stadt in die Lage versetzt wurde, erforderlichenfalls die Bereitstellung von Behältern an zugewiesenen Standorten anzuordnen, d.h., es konnte eine Eigenbereitstellung durch den Grundstückseigentümer verlangt werden, wenn gesetzliche Unfallverhütungsvorschriften im Rahmen eines sog. Volls-service nicht eingehalten werden können.

Eine solche satzungsrechtliche Regelung ist nach dem BayVGH nicht zu beanstanden, weil es keinen gesetzlichen Anspruch auf Abholung jeglichen Abfalls von einem Privatgrundstück gibt, wenn dieses an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung einer Stadt angeschlossen ist. Satzungsrechtliche Regelungen, wonach Abfallgefäße unter bestimmten Voraussetzungen an einen bestimmten (auch grundstücksfernen) Aufstellungsort zu bringen sind, sind daher rechtlich nicht zu beanstanden.

#### 4. Planung von Neubaugebieten

Generell empfiehlt es sich, bereits bei der Planung von Neubaugebieten darauf zu achten, dass Müllfahrzeuge die Grundstücke problemlos anfahren können. Hierzu gehört auch, dass Stichstraßen mit einem Wendehammer vorgesehen werden, sodass ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen grundsätzlich nicht erforderlich ist, weil das Müllfahrzeug vorwärts die Straße befahren kann. Natürlich muss dann zugleich im Wendehammer das Parken von Autos verboten werden. Durch die Anlegung eines Wendehammers können im zeitlichen Nachfeld jedenfalls erhebliche Streitigkeiten mit Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern vermieden werden, die regelmäßig einen nicht unerheblichen Personal- und Sachaufwand für die Stadt bzw. Gemeinde einschließlich der Klagen vor den Verwaltungsgerichten zur Folge haben.

